

Satzung zur Änderung des

Bebauungsplanes „Unterschwillach (Satzung nach § 30 Abs. 2 BauGB)“

## § 1 Änderung der Satzung

Der Bebauungsplan „Unterschwillach - Satzung nach § 30 Abs. 2 BauGB“ vom 14.4.1998 wird geändert.

§ 3 erhält folgende Fassung:

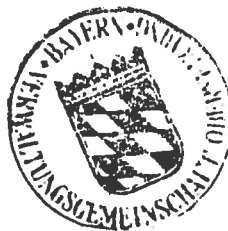
1.


Wohngebäude mit mehr als drei Wohneinheiten sind nicht zulässig.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, den 17.9.2002



  
Ernst Egner  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Ottenhofen

## Begründung

Im Vollzug der Satzung hat sich herausgestellt, dass die seinerzeitige Regelung, lediglich nur zwei Wohneinheiten je bestehendes Grundstück zuzulassen nicht den vorhandenen Baubestand berücksichtigt, weil teilweise sehr große landwirtschaftliche Gebäude vorhanden sind. Ein vernünftige, städtebaulich verträgliche Bebauung ist somit nicht möglich.

Insbesondere im Hinblick auf die Regelung in § 35 Abs. 4 Nr. 1 f BauGB ist es unbillig, im Innen- bzw. Satzungsgebiet nur zwei Wohneinheiten zuzulassen, wenn im Aussenbereich unter bestimmten Voraussetzungen bis zu fünf Wohneinheiten zulässig sind.

Der Gemeinderat hat deshalb am 9.10.2001 beschlossen, die Satzung entsprechend zu ändern.

Oberneuching,



Ernst Egner

1. Bürgermeister  
Gemeinde Ottenhofen

---

### Verfahrensvermerke:

1.  
Änderungsbeschluss: 9.10.2001.  
Bekanntmachung: 2.11.2001      Amtsblatt der VerwGem Oberneuching
2.  
Bürgerbeteiligung: 5.11.2001 bis 26.11.2001      Auslegung
3.  
Beteiligung TÖB  
Gemeinden  
Auslegung: 1.2.2002 bis 4.3.2002  
Bekanntmachung : 23.1.2002.  
Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4.  
Behandlung Stellungnahmen  
durch den Gemeinderat: 09.04.2002  
Der Gemeinderat hat beschlossen, den Satzungsentwurf erneut zu ändern, sodass eine erneute Auslegung notwendig ist.  
erneute Auslegung : 22.7.2002 bis 26.8.2002      (Bekanntmachung: 12.7.2002)  
Satzungsbeschluss: 17.9.2002
5.  
Bekanntmachung : 27.09.2002